Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80331 München

Verkehrssicherheit und Straßenverkehr
MOR-GB1.14

I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Nord
bag-nord.dir@muenchen.de
An den BA 10 - Moosach
Herr Kuhn

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			31.03.2026

Mehr Sicherheit für zu Fuß gehende, Schulkinder und Trambahn-Fahrgäste im Bereich zwischen den Haltestellen Olympiapark West, Borstei und Hanauer Straße
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08001 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 26.06.2025, eingegangen am 26.06.2025

Sehr geehrter Herr Kuhn,

zu Ihrem Antrag vom 26.06.2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir haben uns für die Beantwortung ihres Antrages folgende Stellungnahme von der im Mobilitätsreferat zuständigen Einheit für Verkehrsanordnungen (z.B. Tempo 30) eingeholt:

„Der Verordnungsgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden verkehrliche Maßnahmen nur dort ergreifen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein.
Eine Auswertung des Unfallgeschehens an Haltestellen des ÖPNV zeigte für die letzten fünf Jahre (2021-2025) keine Häufung von Unfällen.“

Im Stadtgebiet sind demnach aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit gegenwärtig keine Haltestellenbereiche verifizierbar, in deren Umgriff eine Absenkung der Geschwindigkeit rechtfertigbar wäre, um an der Haltestelle wartende Fahrgäste vor faktischen Gefahren zu schützen.

Im Einzelfall und bei Vorliegen einer erheblichen Gefahrenlage (wie z.B. an der Haltestelle Donnersbergerstraße) kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich von Haltestellen auf 30 km/h begrenzt werden. Pauschal und ohne Vorliegen einer erheblichen Gefahrenlage ist dies jedoch stadtweit, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 45 Abs. 9 StVO), nicht möglich. Haltestellen in Mittellage fallen zudem nicht unter den Ausnahmetatbestand einer erleichterten Anordnung von Tempo 30 (wie z.B. für Kindergärten, Schulen usw.) in der seit dem 11.10.2024 geltenden reformierten StVO. Somit ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur im Falle eines konkreten Unfallgeschehens bzw. einer erheblichen Gefahrenlage im Bereich einer konkreten Haltestelle möglich.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 08001 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 - Moosach vom 26.06.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
MOR GB 1.14 Team Verkehrssicherheit und Straßenverkehr

II. über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. Ablage bei MOR-GB1.14

[LHM-Schutzbedarf: 2]